



27. September 2022

## BMF-Info zur Teuerungsprämie (§ 124b Z 408 EStG)

Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Teuerungsprämie von bis zu EUR 3.000,- im Jahr 2022 und 2023 abgabenfrei an Arbeitnehmer gewähren. Die in der Praxis entstandenen Detailfragen dazu hat das BMF nun im Rahmen einer Anfragebeantwortung behandelt und auf der BMF-Homepage unter Rechtsnews/ Aktuelle Informationen und Erlässe/ Fachinformationen [HIER](#) veröffentlicht.

Es wird ua auf folgende Fragen eingegangen:

- > Können Teuerungsprämien auch dann steuerfrei ausbezahlt werden, wenn die Zahlung in mehreren Teilbeträgen bzw. monatlich gemeinsam mit den laufenden Bezügen erfolgt?
- > Kann die Auszahlung auch in Form von Gutscheinen erfolgen?
- > Können auch geringfügig Beschäftigte eine Prämie in voller Höhe erhalten?
- > Muss bei Teilzeitkräften aliquotiert werden?
- > Für die zusätzlichen EUR 1.000,- ist eine lohngestaltende Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 notwendig. Dies kann beispielsweise auch innerbetrieblich für alle oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern sein. Welches Gruppenkriterium ist zulässig?
- > Können steuerfreie Teuerungsprämien auch an karenzierte Dienstnehmer bzw. Dienstnehmer ohne Entgeltanspruch gewährt werden (langer Krankenstand, Mutterschutz)?
- > Kann eine bereits im Frühjahr 2022 zur Abfederung der Teuerungen vereinbarte freiwillige Lohn- oder Gehaltserhöhung rückwirkend als abgabenfreier Betrag umgewidmet werden?
- > Wie wird der bei einer rückwirkenden Umwandlung von einer Gewinnbeteiligung in eine Teuerungsprämie EUR 3.000,- übersteigende Betrag behandelt?